

DER HEIMBEIRAT

Das Gremium für Mitbestimmung und Teilhabe

In Pflegeeinrichtungen vertritt ein Heimbeirat die Bewohnerinteressen gegenüber der Heimleitung. Er besteht aus den jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohnern und wird direkt von ihnen gewählt – alle zwei Jahre, gemäß Heimgesetz (HeimG) sowie der Verordnung über die Mitwirkung der Heimbewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs (HeimMitwirkungsV). Wahlberechtigt ist jeder, der am Wahltag auf Dauer in der entsprechenden Einrichtung wohnt. Dabei gilt der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit im Sinne einer unmittelbaren Wahl. Die Wahlberechtigung kann daher weder an eine andere Person übertragen noch von Angehörigen, Bevollmächtigten oder rechtlichen Betreuern stellvertretend ausgeübt werden (vgl. §14 Abs.4 BWahlG sowie die landesspezifischen Vorgaben). Angehörige und Betreuungspersonen sowie sonstige Vertraute können die Bewohnerinnen und Bewohner beim Wahlgang unterstützen, nicht jedoch stellvertretend für sie wählen. Bewohnerinnen und Bewohner mit Demenz können jeweils eine Hilfsperson mit in die Wahlkabine nehmen oder zur Unterstützung bei der Briefwahl zu Rate ziehen.

Die Zusammenarbeit des Heimbeirats und der Einrichtungsleitung sichert einen respektvollen Dialog – was regelmäßige Treffen voraussetzt, bei denen Lösungen für etwaige Probleme gefunden werden. Das übergeordnete, gemeinsame Ziel dieser Treffen ist die Verbesserung der Pflegebedingungen und der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner.

Aufgaben und Pflichten des Heimbeirats:

- Mitbestimmung bei Entscheidungen (z.B. bzgl. der Pflegequalität und des Personaleinsatzes)
- Beratung und Anregungen (z.B. Vorschläge zur Verbesserung der Lebensqualität und Pflege)
- Kontrolle der Pflegequalität (z.B. Mitwirkung bei der Qualitätskontrolle)
- Schutz der Rechte der Bewohner (z.B. bzgl. der Privatsphäre)

Rechte des Heimbeirats:

- Informationsrechte (z.B. zu Pflegequalität, Personalsituation und Budget)
- Mitwirkungsrechte (z.B. bei Heimordnung und Personalplanung)

- Widerspruchsrecht (z.B. bei Entscheidungen der Heimleitung, die mit Bewohnerinteressen kollidieren)
- Vorschlagsrecht (z.B. zur Verbesserung der Heimorganisation)
- Schutz vor Benachteiligung (Mitglieder des Heimbeirats dürfen aufgrund ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden)

Details zu den genannten Aufgaben und Befugnissen des Heimbeirats obliegen den jeweiligen Landesheimgesetzen sowie deren Durch- oder Ausführungsverordnungen.

Die Wahl des Heimbeirats in zehn Schritten:

1. Erstellung des Wahlkalenders

- Der Wahlausschuss erstellt einen Wahlkalender mit dem zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Wahl.
- Die Zeitplanung wird ausgehend vom Wahltag rückwärts erstellt, sodass alle Aufgaben rechtzeitig erledigt werden können.
- Falls die Vorbereitungszeit von mindestens acht Wochen nicht ausreicht, kann der Wahlausschuss bei der Aufsichtsbehörde eine Verschiebung des Wahltermins beantragen.

2. Einladung zur Vorschlagseinreichung

- Der Wahlausschuss fordert per Rundschreiben oder auf andere adäquate Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- Alle Mitglieder der Bewohnerschaft können Mitbewohnerinnen und Mitbewohner für die Kandidatur vorschlagen.
- Es können auch Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Kreis der externen Personen vorgeschlagen werden. Dies können Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, Mitglieder von örtlichen Senioren- und Behindertenorganisationen sowie von der Heimaufsicht vorgeschlagene Personen sein.

- Angehörige und die Aufsichtsbehörde können ausschließlich externe Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

- Vorschläge sind innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist an einer bestimmten Stelle oder bei einer bestimmten Person einzureichen.



Der Heimbeirat des Domicil – Seniorenpflegeheims Fürstenstraße in Berlin-Zehlendorf: Brigitte Rönnebeck (1.v.l.), Horst Krings (3.v.l.) und Brigitte Tyroller (rechts). Außerdem im Bild: Einrichtungsleitung Melanie Klein (2.v.l.).

3. Prüfung der Vorschläge und Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten

- Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der eingereichten Vorschläge.
- Die Zustimmung der vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur wird eingeholt.

4. Erstellung der Wahlliste

- Der Wahlausschuss erstellt eine Wahlliste mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten.
- Es empfiehlt sich, die Kandidatinnen und Kandidaten vor der Wahl in einer Bewohnerversammlung vorzustellen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.

5. Bekanntgabe von Ort, Zeit und Ablauf der Wahl

- Der Wahlausschuss gibt den Ort, die Zeit und den Ablauf der Wahl bekannt.
- Der Wahltermin muss mindestens vier Wochen im Voraus sowohl der Bewohnerschaft als auch der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

6. Feststellung der Wahlberechtigung

- Um doppelte Stimmabgaben zu vermeiden, wird anhand einer Bewohnerliste überprüft, wer wahlberechtigt ist.
- Diese Liste wird von der Einrichtungsleitung zur Verfügung gestellt.

7. Durchführung der Wahl

- Der Wahlausschuss überwacht den Ablauf der Wahl.
- In der Regel erfolgt die Anwesenheit am Wahlort, aber in manchen Fällen kann es notwendig sein, die Wahlurnen zu den Bewohnern auf die Zimmer zu bringen.

8. Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

- Nach Beendigung der Wahl zählt der Wahlausschuss die Stimmen aus.
- Das Wahlergebnis wird schriftlich festgehalten, meist in Form eines Protokolls.

9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- Das Wahlergebnis wird durch Aushang und schriftliche Mitteilung an alle Bewohnerinnen und Bewohner bekannt gegeben.
- Auch externe Bewerberinnen und Bewerber werden informiert, üblicherweise per Rundschreiben.

10. Einladung zur konstituierenden Sitzung

- Der Wahlausschuss lädt die gewählten Beiratsmitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein.
- In dieser Sitzung wird der oder die Vorsitzende sowie deren Stellvertretung gewählt.

Weiterführende Infos zum Heimbeirat gibt es in dieser Broschüre des Bundesministeriums für Frauen, Senioren, Familie und Jugend. Es gibt landesrechtliche Unterschiede, auf die wir aus Platzgründen hier nicht eingehen können.

